

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-086/2019 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 18.12.2019
Beschlussfassung über die Berufung des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Hayn (Harz)	
Ordnungsamt	
Beratungsfolge	Ortschaftsrat Hayn (Harz) Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Ordnungsamt

Gesetzliche Grundlagen: Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG)
Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren
Feuerwehrdienstvorschrift 2
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, den **Kameraden Torsten Hellmuth** als **stellvertretenden Ortswehrleiter** der Ortsfeuerwehr Hayn (Harz) für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Begründung:

Kamerad Hellmuth wurde in der Versammlung der Ortsfeuerwehr Hayn (Harz) am 12.10.2019 zur Berufung als stellvertretender Ortswehrleiter vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Der Ortschaftsrat Hayn (Harz) bestätigte die Berufung des Kameraden.

Laut Anhörung der Aufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld- Südharz, erfüllt der Kamerad Hellmuth alle Voraussetzungen, die gemäß § 15 Abs.4 BrSchG, zur Funktionsübertragung als stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Hayn (Harz) erforderlich sind.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	z. K. gez. i. V. Gastel am 02.12.2019
----------------------------------	---------------------------------------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates